

Anlage A – Schulversäumnisse

1. Können Sie als Schülerin oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe nicht am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnehmen, so sind Sie verpflichtet, die Schule am selben Tag Ihres Fernbleibens bis 7:45 Uhr (Vollzeitschülerinnen und -schüler per WebUntis; Berufsschülerinnen und -schüler an die Klassenleitung per eMail (Ausbildungsbetrieb in Cc.)) zu benachrichtigen.
2. Ab drei Fehlzeiten kann die Klassenleitung prüfen, ob es sich um eine beharrliche Pflichtverletzung handelt.
3. Über eine sich anschließende Pflicht zur Vorlage ärztlicher Bescheinigungen (sog. Attestpflicht) für weitere Fehlzeiten entscheidet die Klassenkonferenz im Einzelfall.
4. Bei Klassenarbeiten wird „Verschlafen“ als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt. Ihnen wird nur dann ein Nachtermin eingeräumt, wenn Sie Ihre Pflichten gemäß der o. g. Ziffern 1. bis 3. erfüllt haben.
5. Nach jeder Fehlzeit müssen Sie umgehend, spätestens am ersten Tag nach Ihrem Fehlen, einen Nachtermin für versäumte Klassenarbeiten bei den entsprechenden Fachlehrkräften erfragen.
6. Aufgrund unentschuldigten Fehlens werden versäumte Klassenarbeiten entsprechend § 35 Absatz 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn Sie keinen Nachtermin erfragt haben.
7. Beurlaubungen aus wichtigem Grund (z. B. Vorstellungsgespräch, betriebliche Fortbildung etc.), sind i.d.R. eine Woche vorher bei der Klassenleitung (bis drei Tage Abwesenheit) bzw. Schulleitung (ab vier Tage Abwesenheit) zu beantragen. (Hinweis für Berufsschülerinnen und -schüler: Betriebliche Arbeitseinsätze sind kein wichtiger Grund.)
8. Arztbesuche sollen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Wenn Ihnen dies ausnahmsweise nicht möglich ist, legen Sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor. Fahrstunden zur Erlangung

Anlage A – Schulversäumnisse

gung des Führerscheins müssen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

9. Bei schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern wird bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt, handelt gemäß Schulgesetz ordnungswidrig.
10. Bei nicht schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern wird bei unentschuldigtem Fehlen ein Verfahren zur Beendigung des Schulverhältnisses eingeleitet.

Gemäß § 18 Absatz 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen kann das Schulverhältnis beendet werden, wenn Schülerinnen und Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben.

11. Erhalten Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, so soll am vierten Tag unentschuldigten Fernbleibens gemäß Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichtet werden.

Anlage A – Schulversäumnisse

Unentschuldigtes Fehlen:

Vorgehen der Klassenleitung bei nicht schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schüler

| Unentschuldigte Fehlzeiten¹ an | Maßnahmen |
|--|---|
| 3 Unterrichtstagen | 1. Schulbesuchsmahnung |
| 6 Unterrichtstagen | 2. Schulbesuchsmahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses; ggf. Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und der Sorgberechtigten (bei Minderjährigen) |
| Bei insgesamt mindestens 5 ² bzw. 10 ³ Unterrichtstagen | Beendigung des Schulverhältnisses nach Prüfung des Einzelfalls durch die Schulleitung |

¹ auch unentschuldigte Einzelstunden

² Teilzeitbildungsgang

³ Vollzeitbildungsgang